



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de



Ihr Zeichen 
von 25.11.2019
Unser Zeichen
vom 13.01.2020

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr 

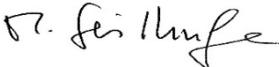
die Erstellung eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist seit langem eine zentrale Forderung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Daher begrüßen wir es sehr, dass hierfür endlich ein Entwurf vorgelegt wird. Auch wenn viele Klimaschutz-Kompetenzen auf Bundes-Ebene liegen, so kann und muss auch ein bayerisches Klimaschutzgesetz alle in Bayern möglichen Maßnahmen adressieren und für die Erreichung des 1,5°C-Zieles nötige konkrete und wirksame Maßnahmen enthalten. Dies umso mehr, als die Inhalte des Bundesgesetzes nicht ambitioniert genug sind.

Leider müssen wir feststellen, dass sich die Defizite der bayerischen Klimaschutzpolitik und des „96 Maßnahmen-Kataloges“ auch im Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes fortsetzen. Die von weiten Teilen der bayerischen Gesellschaft und insbesondere der Jungen Generation geforderte anspruchsvolle und wirksame Klimaschutzpolitik wird damit nicht eingeleitet.

Wir nehmen daher im Folgenden zum Entwurf Stellung und bitten dringend um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen


Richard Mergner
BN Landesvorsitzender


Martin Geilhufe
BN Landesbeauftragter

I. Allgemeine Defizite und Forderungen des BN

Der BN kritisiert, dass der parallel zum Gesetz veröffentlichte Maßnahmenkatalog („96 Maßnahmen“), auf den sich das Gesetz explizit bezieht, nicht zur öffentlichen Anhörung gestellt wird. **Der BN fordert, dass auch diese „96 Maßnahmen“ einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterworfen werden und eine breite gesellschaftliche Debatte über diese Maßnahmen erfolgt.**

Eine erste Bewertung des „96-Maßnahmen-Kataloges“ durch den BN hat gezeigt, dass der Maßnahmenkatalog nur Beschreibungen, Appelle und Anreizprogramme vorlegt, aber keinerlei Gebote und Verbote und verbindliche Vorgaben und Grenzwerte.

Die große überwiegende Mehrheit der Wissenschaftler und alle seriösen Klimaforscher sind sich einig, dass der menschenverursachte Klimawandel und die drohende Klimakatastrophe zu großen Gefahren für menschliches Leben und menschliche Gesundheit führt und daher schnelles ambitioniertes und wirksames Handeln erfordert. Hierzu zählen – wie in anderen überlebenswichtigen Bereichen auch völlig üblich – auch entsprechende Verbote. Mit reinen Appellen wird das 1,5°C-Ziel nicht zu erreichen sein. Die weitgehend auf Anreizen und Freiwilligkeit beruhende Klimaschutzpolitik der letzten 20 Jahre zeigt sehr deutlich, dass damit nicht die nötigen Reduzierungen an Treibhausgasen zu erreichen sind.

Nötig ist daher auch, dass der Bezug auf den völkerrechtlichen Vertrag von Paris 2015 und die darin enthaltenen Ziele, die Erderwärmung auf 2 Grad Celsius, besser auf 1,5 Grad Celsius, zu beschränken, auch im eigentlichen Gesetzestext erfolgt (nicht nur im Vorwort). Dieser Vertrag wurde 2016 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und ist damit auch für Bayern gültig. Ein Bayerisches Klimaschutzgesetz ist wenig glaubhaft, wenn dieses sich nicht aktiv und im Gesetzestext auf das 1,5°C-Ziel bezieht, zumal das enthaltene Reduktionsziel von 55% bis 2030 das 1,5°C-Ziel eindeutig verfehlen wird und damit dem Vertrag von Paris widerspricht.

Ein weiteres zentrales Manko des Gesetzentwurfes ist, dass er sich fast ausschließlich an die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung richtet. Entgegen der Darstellung im Gesetzentwurf möchten wir betonen, dass die Staatsregierung natürlich auch im Klimaschutz die gesetzgeberische Kraft hat und benutzen muss, Vorschriften zu erheben, die nicht nur für die Verwaltung gelten. In zahlreichen anderen Gesetzen ist dies selbstverständlich der Fall und sichert auch eine Gleichstellung aller Bürger, denn gesetzliche Verbote und Regeln gelten für alle. Soziale Härten müssen durch ergänzende Regelungen ausgeglichen werden. **Der BN fordert, dass ein Bayerisches Klimaschutzgesetz verbindliche Regeln für alle Akteure in Bayern vorgibt.**

Dabei müssen gerade die Kommunen stärker in die Verantwortung genommen, aber auch unterstützt werden. Der BN fordert hierfür z.B. eine Fortsetzung und Erhöhung der Förderung KlimR (StMUV), ein Wärmekataster und vom Freistatt fest bezahlte/r Klimaschutzmanager/in an den Landkreisen zur Beratung der Kommunen.

Weiterhin fordert der BN, dass alle bayerischen Fachgesetze und nachrangige Regelungen (Verordnungen etc.) daraufhin überprüft werden, wo Verpflichtungen für den Klimaschutz aufgenommen werden können bzw. welche dem Klimaschutz widersprechenden Inhalte aufgehoben werden können und müssen.

Beispielsweise muss die Bayerische Bauordnung – die sich im Übrigen selbstverständlich an alle Träger von Bauvorhaben in Bayern richtet – im Art. 82 BayBO die Änderungen vom November 2014 (die sogenannte 10-H-Regel), die sich an alle Vorhabenträger der Windenergie in Bayern richten, aufheben.

Völlig unverständlich ist uns, dass im Gesetz explizit ein Ausschluss der Klagbarkeit enthalten ist und subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen nicht begründet werden. Auch fehlt jeglicher Hinweis auf Sanktionen und ggf. Bußgelder bei Nicht-Einhaltung der Ziele. Hier zeigt der Entwurf ganz klar, dass die Staatsregierung der Gesellschaft und Öffentlichkeit bei der Umsetzung von Klimaschutz keinerlei Rechte und Kontroll-Mechanismen zubilligt.

Zu begrüßen ist die explizite Einführung des Klimaschutzes in staatliche Zuwendungen. Nötig ist jedoch weitergehend, dass klimaschädliche Subventionen möglichst rasch vollständig beendet werden. Wir erwarten auch, dass sich der Freistaat Bayern entsprechend auch auf Bundes- und EU-Ebene für einen Abbau von klimaschädlichen Subventionen und beispielsweise auch eine Ökologisierung der Agrarzahlungen und eine Kerosinsteuer einsetzt.

II. Forderungen des BN zu den einzelnen Gesetzes-Texten:

zu Art. 1 (Auftrag und Verantwortung)

Der BN fordert, dass als Bezug der Klimaschutzvertrag von Paris 2015 rechtlich verbindlich aufgenommen wird.

Satz 2 beschreibt die Bedrohung von Menschen durch den Klimawandel. Dies macht deutlich, dass das Fehlen jeglicher Gebote und Verbote im vorliegenden Entwurf, Gesetz und Maßnahmen, ein schwerwiegendes gesetzgeberisches Versagen darstellt und demnach das Gesetz nachgebessert werden muss.

Formulierungsvorschlag:

Nach Satz 3 ist einzufügen: „*Es gelten die festgelegten Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015, die Erderwärmung auf unter 2°C, besser 1,5°C, zu beschränken.*“

zu Art. 2 (Minderungsziele)

Die seriöse Wissenschaft beschreibt, dass nur ein Restbudget an Treibhausgasen (THG), das die Menschheit global an Emissionen nicht überschreiten darf, geeignet ist um die Ziele von Paris einzuhalten. Das Ziel 1,5°C-Ziel erfordert das globale Einhalten eines Budgets von nicht mehr als ca. 800 Gt Treibhausgase (THG) als Kohlendioxid-Äquivalenten. Dies kann linear im Dreisatz als Anteil von 12,5 Millionen Einwohnern in Bayern gegenüber 8 Milliarden Menschen global auf Bayern mit unter 1.000 Millionen Tonnen THG heruntergebrochen werden. Dieses Ziel ist als eigener Absatz in Art. 2 an erster Stelle einzufügen.

Am Ende von Art 2 sind verbindliche Reduktions-Ziele für die einzelnen Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Landwirtschaft einzufügen.

Art. 2 (1) benennt eine Senkung der Kohlendioxid-Äquivalente an THG von 1990 bis 2030 um 55%. Dies entspricht dem minus 80% Pfad der EU Ziele von 2009 – die nach wissenschaftlichen Analysen global umgesetzt zu einem 3°C-Szenario führen und damit dem Vertrag von Paris 2015 widerspricht. Der BN fordert das 1,5 Grad Ziel, und damit eine Reduktion bis 2030 um **67 %**.

Art. 2 (2) Bayern muss bis 2040 Null-Emissionen für THG anstreben. Klimaneutralität bis 2050 widerspricht den Verträgen von Paris.

Formulierungsvorschlag:

Zu (1): ersetzen durch „*Der Freistaat Bayern verpflichtet sich, sein Restbudget an Treibhausgasen von 1000 Millionen Tonnen nicht zu überschreiten.*“

Alternativ Zu (1): ersetze „55 %“ mit „67 %“. Streiche Satz zwei.

Zu (2): ersetze „2050“ durch „2040“

Nach Abs. (2) sind ambitionierte und verbindliche Sektorenziele einzufügen in den Sektoren Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Energie und Wärme.

Explizit **begrüßen** möchten wir Art. 2 (3) Satz 2 „Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit“. Bereits seit langem kritisieren wir, dass nach wie vor vor allem klimaschädliche Eingriffsprojekte - wie Straßenbauten, eine 3. Startbahn am Flughafen München, Schneekanonen, weitere Moorentwässerung u.v.a. – von staatlichen Behörden genehmigt werden, ohne dass ihre Relevanz auf das Klima in der Entscheidung ausreichend gewichtet bzw. z.T. überhaupt behandelt wird. Wir erwarten daher eine uneingeschränkte und sofortige Anwendung dieses Satzes in allen relevanten staatlichen Entscheidungen.

zu Art. 3 (Vorbildfunktion des Staates)

Es ist völlig unzureichend, dass die Vorbild-Funktion auf die „Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern“ begrenzt ist. Sie ist auszudehnen auf alle Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnliches, bei denen der Freistaat Bayern über Entscheidungshoheit verfügt. Auch sind die bayerischen Gebietskörperschaften einzubeziehen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung muss jährlich überprüft werden, um gegebenenfalls Nachjustierungen zu ermöglichen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 3 (1) ist zu ergänzen um einen Zusatz: „Der Freistaat Bayern über die Vorbildfunktion auch in allen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnlichen Institutionen aus, bei denen der Freistaat Bayern über Entscheidungshoheit verfügt.“

Art. 3 (1) Nach Satz 2 ist einzufügen: „Behörden und Einrichtungen nach Satz 1 legen öffentlich zugänglich und jährlich Ihre Ausgangsdaten und Treibhausgasentwicklung in Kohlenstoffdioxidäquivalenten im Vergleich zum Jahr 2020 vor (in Bautafeln, Broschüren und im Internet). Entwicklungen werden in den Bereichen Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien und Kompensationen (inklusive Mengen mit Ort und Art und Weise) aufgezeichnet.“

Art. 3 Hier ist ein Absatz (4) einzufügen: „Klimaschutz wird Aufgabe und Pflichtaufgabe der bayerischen Gebietskörperschaften und der Bayerische Staat unterstützt diese hierbei.“

zu Art. 4 (Kompensation für Treibhausgas-Emissionen)

Bayern sollte seine Verantwortung als Industriestaat anerkennen. Bayern ist wie Deutschland ein Verursacher von Treibhausgasen. Es ist daher wichtig, so viele Treibhausgase wie möglich zu vermeiden oder einzusparen. Für die geringen unvermeidbaren Restmengen müssen Kompensationsmaßnahmen im eigenen Land ausreichen, die Bayerische Verantwortung darf nicht in andere Bundesländer, oder andere Länder verlagert werden. Die Verantwortung darf nicht auf ärmere Länder verschoben werden, die noch dazu nicht für den übermäßigen Treibhausgasausstoß verantwortlich sind.

Formulierungsvorschlag:

Art.4 (1) In Satz 1 ist „... ab dem Jahr 2030 ihre Treibhausgasemissionen ...“ zu ersetzen durch „... ab dem Jahr 2030 ihre nach substantiellen Maßnahmen des Energiesparens, der Energieeffizienz und der Nutzung Erneuerbaren Energien verbleibenden geringen

Reste an Treibhausgasemissionen ...“ und „(Kompensationsmaßnahmen)“ ist zu ersetzen durch „(Kompensationsmaßnahmen ausschließlich in Bayern)“.

Art.4 (2) In Satz 1 ist „Kompensationsmaßnahmen“ zu ersetzen durch „Kompensationsmaßnahmen ausschließlich in Bayern“

zu Art. 5 (Klimaschutz-Programm und Anpassungsstrategie)

Die Maßnahmen im Klimaschutzprogramm sollten verpflichtend eingeteilt werden in die Punkte Klimaschutz (Absatz 1, Nr. 1) und Klimafolgeanpassung (Absatz 1, Nr.2). Folgeanpassungsmaßnahmen dürfen nicht zu Klimaschutzmaßnahmen gezählt werden, beide Themen sind wichtig und müssen separat voneinander betrachtet werden, auch wenn einzelne Maßnahmen (insbesondere naturbasierte Klimaschutzmaßnahmen) beidem dienen können. Ein Dazuzählen der einen Maßnahmen zu den anderen verfälscht die jeweilige Strategie ((i) zum Klimaschutz, (ii) zur Klimafolgeanpassung).

Formulierungsvorschlag:

Art. 5 Neu Einzufügen ist (1): *„bis 2022 eine Forschungsstrategie vor, die untersuchen wird, wie Bayern seinen Anteil zur Erreichung des Abkommens von Paris 2015, globales 1,5 °C Ziel, erreichen wird.“*

Art. 5 alt (1) neu (2): In Punkt 1. Ist *„ein Bayerisches Klimaschutzprogramm“* zu ersetzen durch *„ein neues Klimaschutzprogramm bis 2020 mit Maßnahmen gemäß Anlage ...“*

Art. 5 alt (1) neu (2): nach Punkt 2: ersetzen von: *„auf und schreibt diese regelmäßig fort“* mit *„auf und schreibt diese jährlich fort.“*

Art. 5 alt (2) neu (3): Vor Satz 1 ist ein **neuer Satz** einzufügen: *„Klimaschutz wird Aufgabe und Pflichtaufgabe der **bayerischen Gebietskörperschaften** und der Bayerische Staat unterstützt diese hierbei.“*

Neuer Artikel 6 (alle folgenden Artikel müssen in ihrer Nummerierung angepasst werden).

Formulierungsvorschlag:

*„Die Bayerische Staatsregierung implementiert eine **unabhängige, staatlich finanzierte Landesagentur für Energie und Klimaschutz**, die von einem Beirat beraten wird. Der Beirat tagt unter der Leitung der Staatskanzlei. Die Besetzung des Beirates erfolgt aus Expertinnen und Experten aus Kommunen, Kammern, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.“*

zu Art. 6 (staatliche Zuwendungen)

Der BN begrüßt Art. 6 ausdrücklich. Wir fordern hierzu eine rasche Übersicht aller Vorschriften für staatliche Zuwendungen und eine Analyse, wo Belange des Klimaschutzes betroffen sind und wo staatlichen Gelder in welcher Höhe in klimaschädliche Subventionen fließen. Diese muss Grundlage sein für eine rasche Überarbeitung der Vorschriften, die klimaschädliche Maßnahmen fördern. Ebenso müssen klimaschädliche Subventionen möglichst rasch vollständig beendet werden.

Aus der „Soll-Formulierung“ ist jedoch eine Verpflichtung zu machen und der reine Abwägungs-Auftrag ist in eine Verpflichtung zur Berücksichtigung umzuwandeln. Eine Abwägung findet nämlich auch statt, wenn die Ziele „weggewogen“ und andere Belange höher gewichtet werden, wie wir es aus dem Naturschutz zur Genüge kennen.

Formulierungsvorschlag:

Satz 1: statt „sollen Abgewogen werden“ muss es heißen „sind abzuwägen und vorrangig zu berücksichtigen“

Einfügen S.3: „Bestehende Verwaltungsvorschriften oder allgemeine Weisungen sollen auf die Belange des Klimaschutzes hin überprüft und gegebenenfalls verändert werden“

zu Art. 7 (Klimabericht)

In einem Klimabericht muss aufgenommen werden, welche Entwicklungen bei den Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren verzeichnet werden um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen oder umzusteuern. Der Bericht muss der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nur jährliche Berichte können ein schnelles Umlenken garantieren, falls Maßnahmen nicht wirken.

Formulierungsvorschlag:

Satz 1 ersetzen von „zwei Jahre“ durch „jedes Jahr“

Satz 1 (nach Nummer 2) einfügen: „und stellt die Unterrichtung in Form eines Berichts öffentlich.“

Die Nummer 3 aus Art. 9a ist, ohne zeitliche Begrenzung des Starts der Gültigkeit, direkt nach Punkt 2. als Punkt 3 anzufügen

zu Art. 8 (Bayerischer Klimarat)

Einen Bayerischen Klimarat unterstützt der BN. Die Aufgaben des Klimarates sind nicht klar formuliert. Es ist darauf zu achten, dass auch die Zivilgesellschaft einbezogen wird. Die Empfehlungen des Rates sind in die rechtlichen Vorhaben und Vorschläge zum Klimaschutz (Energiewende, Anpassungen) mit Anreizen, Programmen, Geboten und Gesetzen miteinzubeziehen.

Formulierungsvorschlag:

In Satz 1: „kann“ durch „muss“ ersetzen, „Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen“ durch „Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kommunen und Zivilgesellschaft, hier Umweltverbände, Kirchen und Gewerkschaften“ ersetzen.

Hinzufügen von (3): „Die Empfehlungen des Bayerischen Klimarats sind öffentlich zu machen und sind in der Entscheidungsfindung von Ministerrat und Landtag miteinzubeziehen.“

zu Art. 9a (Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes)

Der Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogrammes ist jährlich ab 2021 in Referenz zum Jahr 2020 und den gesetzten Klimaschutzziele zu überprüfen. Die Maßnahmen erst 2025 zu evaluieren ist nicht ausreichend und birgt Gefahren. Sollten die Maßnahmen nicht wirksam genug sein, ist 2025 nicht mehr genügend Zeit, diesem Verlust entgegenzusteuern. Der BN empfiehlt dringend, die Inhalte dieses Artikels wie beschrieben an Art. 7 anzuhängen und dann den Artikel 9a zu streichen!

Formulierungsvorschlag:

Der Erste Satz ist zu streichen und Punkte 1., 2. (und damit 3.) sind in Art. 7 anzufügen.

zu Art. 9b (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Es ist fachlich sinnvoll, die Punkte 7 und 8 in Gänze in der Hoheit des Staatsministeriums für Umwelt zu bündeln. Die Klimakatastrophe zu vermeiden muss oberstes Ziel der Staatsregierung sein, unnötige Koordinierung zwischen zwei Ministerien bindet unnötig Ressourcen.

Formulierungsvorschlag:

Art 9b (1) Art. 1 (2) Satz 2 ist ersatzlos streichen: „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“

Art 9b (1) Art. 1 (3) Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Wie eingangs dargestellt, halten wir eine Überarbeitung von weiteren Rechtsvorschriften, die direkt Klimaschutz-relevant sind, für nötig (z.B. Bayerische Bauordnung Streichung der „10-H-Regel“).

zu Art. 10 (Ausschluss der Klagbarkeit)

Ein Ausschluss der Klagbarkeit hebt den Sinn des Gesetzes auf und wird von uns strikt abgelehnt.

Der BN protestiert aufs Schärfste gegen den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes, der jegliche rechtliche Verbindlichkeit ausschließt. Ein Gesetz ohne rechtliche Einklagbarkeit ist nichts weiter als ein Apell, in diesem Fall an die Kommunen. Dieser Apell ist außerdem wirkungslos, wenn die Staatsregierung die Kommunen nicht ausreichend finanziell und mit verlässlichen Strukturen unterstützt. Nur Empfehlungen an Gemeinden, während die Konnexität ausgeschlossen wird, setzt die Gemeinden zwar unter moralischem Druck, ohne dass sich aber der Freistaat Bayern verantwortlich fühlt.

Zusätzlich wird das Programm KlimR im Maßnahmenpaket nicht explizit genannt, das den Kommunen eine wichtige Unterstützung bieten würde. In den vergangenen Jahren hatte das StMUV das Programm KlimR aufgelegt, das gezielt kommunale Energiemanagementaktivitäten gefördert hatte. KlimR findet sich nun nicht mehr explizit unter den 96 Maßnahmen. KlimR muss weiterhin aufgelegt werden, um die Kommunen in ihrer Verantwortung im Klimaschutz zu unterstützen. Dafür muss KlimR ausdrücklich im Maßnahmenkatalog aufgeführt, weitergeführt und aufgestockt werden (siehe Kap. I).

Formulierungsvorschlag:

Art. 10 in dieser Form ist in Gänze ersatzlos zu streichen. Aufzunehmen sind stattdessen - wie in jedem anderen Gesetz auch üblich - zusätzlich Sanktions-Mechanismen bei Verstößen gegen das Klimaschutz-Gesetz.

Zu Art. 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Evaluation erst in der nächsten Legislaturperiode abzuhalten ist nicht sinnvoll. Die Klimaschutzmaßnahmen müssen jährlich evaluiert werden, um einzuschätzen, ob die Minderungsziele zuverlässig erreicht werden können. Im Jahr 2025 festzustellen, dass Maßnahmen nicht greifen, kann bereits zu spät sein, um dann noch rechtzeitig entgegen zu steuern.

Formulierungsvorschlag:

Art. 11 (2) Satz 2 **ersatzlos streichen.**

III. Anmerkungen zur „Begründung“

Der Bezug zu den Beschlüssen von Paris 2015 wurde ausschließlich in den rechtlich unverbindlichen Teil „Begründung“ und „Besonderer Teil“ verschoben. **Der BN fordert, dass der Bezug zu den Zielen der Klimakonferenz von Paris 2015 in den rechtlich verbindlichen und einklagbaren Teil eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes aufgenommen und darauf Bezug genommen wird.**

Zu Art. 1:

Auf Seite 12, vorletzter Abschnitt, wird Bezug genommen auf das Projekt Klimazukunft Bayern (BayKliZ). Dort wird, abweichend von den Klimaverträgen von Paris 2015, für Bayern ein

mittlerer Temperaturanstieg von 0,9 - 1,7° C bis 2050 und von 2,3 – 3,6° C bis 2100 projiziert und die entsprechenden Folgen dargestellt. Die Darstellung vermittelt den Eindruck, dass dies als gegeben, „normal“ und unabänderliche Zukunft hinzunehmen wäre. Ohne eine entsprechend klare Verpflichtung an dieser Stelle, dass der Eintritt dieser Projektion unbedingt zu vermeiden ist und durch entsprechende Klimaschutzmaßnahmen auch vermieden werden muss, ist dieser Absatz aus Sicht des BN nicht akzeptabel. **Der BN fordert, den Absatz zu streichen!**

Auf Seite 13, in den Sätzen 3 und 4 wird dargelegt, dass die Handlungsmöglichkeiten der Bayerischen Staatsregierung beim Klimaschutz auf den Bereich der Staatsverwaltung beschränken würde. Das ist falsch. Bei der Verhinderung von Klimaschutz sieht die Bayerische Staatsregierung ihre Kompetenz sehr wohl auch für Akteure außerhalb der Bayerischen Staatsverwaltung. BayBO Art 82 vom 11-2014, der den Ausbau der Windkraft verhindert, gilt zum Beispiel auch für die Privatwirtschaft. **Der BN fordert daher, dass die Staatsregierung auch beim Klimaschutz Verantwortung übernimmt und eindeutiges Ordnungsrecht mit allgemeiner Gültigkeit auflegt.** Bayerische Gesetzgebung darf und soll durchaus Regeln für den Klimaschutz schärfer und enger fassen als übergeordnete Bundesgesetze.

Formulierungsvorschlag:

Satz 2: streichen von „*deshalb in erster Linie*“

Satz 4 nach Satz 3 einfügen: „*Des Weiteren bestehen Handlungsmöglichkeiten der Staatsregierung im gesamten Bereich des Landesrechtes und bei Förderungen auf Landesebene.*“

Zu Art. 3:

Zu Abs. 1, Satz 1 (Seite 16 oben): Der BN kritisiert, dass die Bayerische Staatsregierung explizit keine Null-Emissionen an THG, sondern nur Kompensationsgeschäfte anstrebt. Der BN fordert, dass Kompensationsgeschäfte nur zulässig sind, nach nachgewiesenen substantiellen Minderungen an THG-Emissionen, zusätzlich und für öffentliche Einrichtung nur Kompensationsgeschäfte innerhalb Bayerns.

Zu Abs. 1, Satz 2 (Seite 16):

Formulierungsvorschlag: streichen des letzten Satzes „*Dies entbindet...*“

Zu Abs. 3 (Seite 16 unten): Der BN kritisiert, dass die Bayerische Staatsregierung explizit jegliche Konnexitätsfolgen aus diesem Gesetzesvorschlag ablehnt. Investitionen in den Klimaschutz sind Investitionen in die Zukunft der nächsten Generationen.

Der BN fordert, dass die Bayerische Staatsregierung sich verpflichtet, die Bayerischen Gebietskörperschaften bei ihrer zu fixierenden (Pflicht-)Aufgabe des Klimaschutzes zu unterstützen.

Zu Art. 4:

Zu Abs. 1, Satz 1 (Seite 17, 2. Absatz):

Formulierungsvorschlag:

Satz 1: ersetze „soll“ mit „muss“, füge ein nach „geprüft“ „und öffentlich begründet“

Satz 2 (im selben Absatz): „*„*“ nach „beteiligen“, streichen ab „oder – Z.B...“

Zu Art. 8:

2. Satz (S. 19): einfügen nach „Wissenschaft“: „*„* der Zivilgesellschaft“

3. Satz (S. 19): ersetze „sechs“ durch „neun“